

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1149 - 1149

Zulässigkeit der Beschwerde über Verlängerung der
Frist zur Anstellung der Hauptklage nach Erlaß einer
einstweiligen Verfügung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

des revidirten Reglements anzusehen ist. Die Rüge des Revisionsklägers, das Berufungsgericht hätte nicht unterlassen dürfen, festzustellen, ob durch den Zuschlagsbescheid der fragliche Morgen Landes auf den Ersteher B. übergegangen sei, geht demnach fehl.

Nr. 139.

Zulässigkeit der Beschwerde über Verlängerung der Frist zur Anstellung der Hauptklage nach Erlass einer einstweiligen Verfügung.

C.P.D. §§ 530, 815 ff.

(B.R. V. 47/86.)

Beschluß:

In Sachen der Nachlassmasse der Wittwe B. geborenen J. in Danzig

wider

den Kaufmann M. in Danzig

hat das Reichsgericht, fünfter Civilsenat, in der Sitzung vom 17. April 1886 auf die weitere Beschwerde des p. M. gegen den Beschluß des Königlich preussischen Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 18. März d. J. beschlossen:

daß unter Aufhebung des vorbezeichneten Beschlusses die Sache zur anderweiten Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Begründung:

Nachdem im Wege der einstweiligen Verfügung bei einer für den Kaufmann M. als Zessionar im Grundbuch eingetragenen Grundschuld für die Impetranten eine Vormerkung zur Erhaltung des Anspruchs auf Rückzession eingetragen worden war, beantragte der Impetrat, den Impetranten die Anstellung der Hauptklage binnen Frist von 14 Tagen aufzugeben. Infolge dieses Antrages wurde diese Frist zunächst auf 4 Wochen und demnächst auf Anstehen der Impetranten um ungefähr 3 Monat weiter hinausgesetzt.

Die dagegen erhobene Beschwerde ist in dem angefochtenen Beschlusse deshalb als unzulässig verworfen, weil ein Fall, in welchem das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben sei (C.P.D. § 530), überhaupt nicht vorliege.

Diese Begründung ist nicht zutreffend. § 530 läßt die Beschwerde überall zu, wo durch eine Entscheidung, welche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.